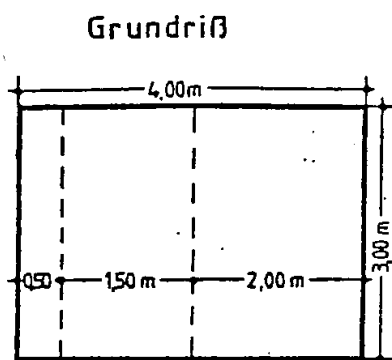
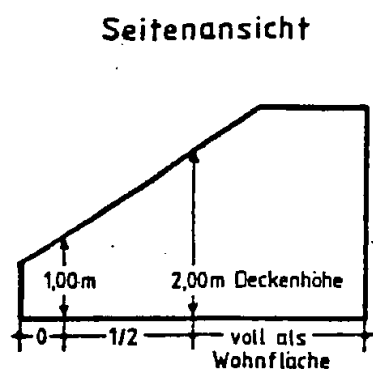


Ermittlung der Wohnfläche nach der Wohnflächenverordnung



Fußboden

$3 \text{ m} \times 4 \text{ m} = 12 \text{ m}^2$

Wohnfläche

$0,50 \text{ m} \times 3 \text{ m} = 1,50 \text{ m}^2 = 0,00 \text{ m}^2$
 $1,50 \text{ m} \times 3 \text{ m} = 4,50 \text{ m}^2 = 2,25 \text{ m}^2$
 $2,00 \text{ m} \times 3 \text{ m} = 6,00 \text{ m}^2 = 6,00 \text{ m}^2$

$12,00 \text{ m}^2 - 8,25 \text{ m}^2$

Mauervorsprünge ab $0,10 \text{ m}^2$ sind abzuziehen

Wohnfläche ist die anrechenbare Grundfläche von Wohnungen.
Es wird berechnet:

- Voll:** Die Grundfläche von Räumen oder Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens 2 m
- Zur Hälfte:** Die Grundflächen von Raumteile mit einer lichten Höhe von mehr als 1 m und weniger als 2 m und von unbeheizbaren Wintergärten, Schwimmbädern u.a.
- Zu einem Viertel:** Die Grundflächen von Hauslauben (Loggien), Balkonen, Dachgärten und Terrassen
- Nicht:** Die Grundflächen von Raumteilen mit einer lichten Höhe von weniger als 1 m

Räume mit Dachschrägen werden wie oben als Beispiel skizziert berechnet, wobei immer der Fußboden auszumessen und rechnerisch die Wohnflächen zu ermitteln ist.

- Schornsteine und Vormauerungen, freistehende Pfeiler und Säulen mit einer Grundfläche von mehr als $0,1 \text{ m}^2$ und einer Höhe von mehr als 1,50 Meter, werden abgezogen
- Treppen mit über 3 Steigungen und deren Treppenabsätze
- Türnischen
- Fenster und offene Wandnischen, die nicht bis zum Fußboden herunterreichen und $0,13 \text{ m}$ oder weniger tief sind.